

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 20/3498)

*Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
aus Anlass der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 26.09.2022*

Leipzig, den 23. September 2022

von

**Rechtsanwältin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

I. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden Sonderregelungen im BImSchG vorgeschlagen, mit denen die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erheblich verkürzt sowie weitere Verfahrenserleichterungen ermöglicht werden sollen. Grund und Anlass für diese Änderungen soll sein, dass das entsprechende Verfahren „in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage“ steht (vgl. Gesetzentwurf, Seite 1).

Zugestimmt werden kann dem Gesetzentwurf insoweit, als durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden ist. In dieser angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem BImSchG auch sicher erforderlich.

Allerdings geht der Entwurf über dasjenige, was zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich ist, deutlich hinaus und grenzt insbesondere die Verfahrenserleichterungen und materiellen Freistellungen von Umweltstandards entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes gerade nicht auf Fälle ein, in denen dies ursächlich mit der Gasmangellage begründet werden kann bzw. in denen es um Vorhaben geht, die zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich sind.

Die geplanten Regelungen sollten aus hiesiger Sicht mindestens – soweit sie nicht ohnehin völker- oder unionsrechtswidrig sind – auf tatsächlich systemrelevante Anlagen beschränkt werden. Dies ist bisher nicht der Fall, vielmehr können von den geplanten Bestimmungen letztlich alle Anlagen profitieren, die entsprechende „Notwendigkeiten“, die auch nur mittelbar und entfernt mit der aktuellen Gasmangellage zusammenhängen, geltend machen können.

Im Einzelnen:

II. Verfahrenserleichterungen „bei einer Gasmangellage“ – allgemeine Anmerkungen zum Anwendungsbereich

Allen vorgeschlagenen Änderungen ist gemein, dass spezielle Anwendungsvoraussetzungen formuliert werden, die ausweislich der Begründung des Entwurfs dafür sorgen sollen, dass die neuen Regelungen nur dann Anwendung finden sollen, wenn dies wegen der (aktuellen) Gasmangellage erforderlich ist.

Die vorgeschlagenen §§ 31e bis 31i BImSchG-E enthalten deshalb die jeweils gleichlautende Formulierung, dass sie gelten,

„1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,

2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder

3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.“

Rechtstechnisch arbeitet der Entwurf hier mit drei Voraussetzungen, die allerdings nicht kumulativ, sondern alternativ gelten sollen. Sobald also eine der Alternativen einschlägig ist, greifen die massiven formellen und materiellen Ausnahmetatbestände der §§ 31e bis 31i BImSchG-E.

Eine ernste oder erhebliche Gasmangellage im Sinne der drei Alternativen liegt laut Begründung des Entwurfs immer mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vor. Diese Tatbestandsvoraussetzung muss dann nicht mehr vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden (vgl. Gesetzentwurf, S. 12). Aus hiesiger Sicht ist der Begriff der ernsten oder erheblichen Gasmangellage aufgrund des Verweises in der Begründung auf die bereits mit der letzten Änderung des BImSchG eingefügten §§ 31a bis 31d BImSchG hinreichend bestimmt. Hierdurch ist klargestellt, dass mindestens die Alarmstufe im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ausgerufen sein muss und nicht etwa die Frühwarnstufe ausreichend wäre. Aus hiesiger Sicht ist insoweit auch die notwendige Transparenz gewährleistet, denn ausweislich des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Ausrufung und Feststellung der Alarmstufe beim BMWi und erfolgt durch Presseerklärung, während die Feststellung der Notfallstufe gemäß § 3 EnSiG durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Soweit der Entwurf als erste Alternative zur Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen einen „Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ genügen lässt, bestehen keine Bedenken, weil der Begriff des Brennstoffwechsels hinreichend klar ist. Gemeint ist ein Wechsel der Betreiber von Kraftwerken und Industrieanlagen, die bislang Gas als Brennstoff eingesetzt haben, hin zu einem anderen Brennstoff.¹

Nicht eindeutig sind hingegen die Anwendungsvoraussetzungen der zweiten Alternative, wonach die neuen Bestimmungen auch Anwendung finden sollen, wenn wegen einer Gasmangellage im beschriebenen Sinne „notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Ver-

¹ siehe auch <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/brennstoffwechsel-erleichtern-2081018>

fügung stehen“. „Notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen“ ist ein denkbar weiter Begriff, der nicht zwangsläufig auf technische Betriebsmittel beschränkt ist, sondern in einem weit verstandenen Sinne auch finanzielle Mittel umfassen kann. Folglich wäre die zweite Alternative bereits dann einschlägig, wenn ein Unternehmen wegen einer Gasmangellage in finanzielle Schwierigkeiten gerät und aus Kostengründen den Betrieb von Abgaseinrichtungen unterbrechen will.

Denn nicht nur die Einrichtung, sondern auch der Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen ist finanziell durchaus erheblich, wie einige Beispiele verdeutlichen mögen:

In BR-Drucksache 767/20² wurden die Kosten für den jährlichen Filterwechsel bei Asphaltmischanlagen mit 50.000 Euro p.a. im Einzelfall beziffert, ebenso die Betriebskosten für Abgaseinrichtungen bei Eisengießereien und NE-Metallgießereien. Wenn der Gesetzeswortlaut hier nicht eingegrenzt wird, können die finanziellen Kosten jeglicher Abgaseinrichtungen künftig als Grund dafür angeführt werden, diese Anlagen einstweilen nicht betreiben zu müssen. Profitieren würden alle Anlagen, in denen Abgasreinigungseinrichtungen zur Anwendung kommen, also etwa auch Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren oder Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit, um nur einige wenige zu nennen.

Es wird deshalb folgende Formulierung jeweils in Nr. 2 empfohlen:

*„2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige **technische Betriebsmittel oder Einsatzstoffe** für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen“*

Zugleich sollte klargestellt werden, dass ein „nicht ausreichend zur Verfügung stehen“ in jedem Einzelfall konkret nachgewiesen sein muss, wofür zu fordern ist, dass der Anlagenbetreiber nachweist, dass die technischen Betriebsmittel oder Einsatzstoffe tatsächlich am Markt nicht verfügbar sind. Allein gestiegene Kosten sind kein zureichender Grund, um annehmen zu können, dass die Betriebsmittel „nicht ausreichend zur Verfügung stehen“. Das Gesetz sollte zudem Umfang und Qualität der erforderlichen Nachweise ebenfalls regeln.

Die jeweilige Nummer 3 ist aus hiesiger Sicht deutlich zu unbestimmt und lädt die Praxis förmlich zu einem Missbrauch der Gasmangellage ein. Denn nach der jeweiligen Nummer 3 sollen die neuen Vorschriften auch „wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit“ Anwendung finden. Auch die Gesetzesbegründung grenzt diese Fallgruppe nicht näher ein, sodass praktisch alle nur denkbaren Erschwernisse, auch solche, die allenfalls mittelbar mit der Gasmangellage zusammenhängen, als Grund herangezogen werden können, um von

² Abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0701-0800/767-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

den Verfahrenserleichterungen und den sonstigen Erleichterungen der geänderten Vorschriften zu profitieren.

Es wird empfohlen, die jeweilige Nummer 3 ersatzlos zu streichen.

III. § 31e BImSchG-E - Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasman-gellage

Mit § 31e BImSchG werden Verfahrenserleichterungen für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vorgesehen. § 31e BImSchG-E würde die vorzeitige Zulassung für den Fall einer Gasman-gellage für zahlreiche Anlagen einfacher machen. In der Gesamtschau der Vorschrift ist wohl zu befürchten, dass mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas mit nur noch minimalen Voraussetzungen in einer nahezu unbestimmten Anzahl von Fällen vorzeitig Anlagen zugelassen werden. Großteils wird die Errichtung der Anlagen und wohl auch der Probebetrieb von der vorzeitigen Zulassung profitieren. Für einige weitere Anlagen gilt dies aber auch für den vorzeitigen Betrieb der Anlagen. Zu den Bestimmungen des § 31e BImSchG-E im Einzelnen:

1. § 31e Abs. 2 BImSchG-E

Gemäß § 31e Abs. 2 BImSchG-E kann die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Diese Bestimmung dürfte in der Praxis eher für Verwirrung und hierdurch bedingt für Verzögerungen sorgen. Denn Voraussetzung des vorläufigen positiven Gesamturteils, das § 8a BImSchG auch in der durch § 31e Abs. 2 BImSchG-E modifizierten Variante weiter voraussetzt, ist nach bisheriger Rechtslage gerade, dass alle wesentlichen Antragsunterlagen vorliegen. Wie eine Behörde bei Fehlen wesentlicher Verfahrensunterlagen überhaupt beurteilen können soll, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ist unklar. Insoweit ist die geplante Änderung auch überflüssig, weil bereits nach bisheriger Rechtslage das Fehlen unwesentlicher Verfahrensunterlagen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht hindert. „Wesentliche“ Verfahrensunterlagen sind ja gerade deshalb wesentlich, weil die Behörde diese zur Feststellung der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit benötigt.

Unklar bleibt hier weiter, was mit „Eilbedürftigkeit des Vorhabens“ gemeint ist, die für die Nichterstellung wesentlicher Unterlagen nach dem Entwurf ursächlich sein muss. Hier stellt sich die Frage, aus welcher Perspektive die Eilbedürftigkeit zu betrachten ist. Aus Sicht der

Anlagenbetreiber ist letztlich jedes Vorhaben eilbedürftig, die Eilbedürftigkeit ist ja gerade Grund und Anlass für die Stellung eines Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Gesetzesbegründung trägt hier nicht zur Klarstellung bei. Betrachtet man das Ganze aus dem Blickwinkel der Intention, die der Entwurf ersichtlich verfolgt, nämlich Instrumente zur Bewältigung der Gasmangellage zur Verfügung zu stellen, dürfte mit der Eilbedürftigkeit des Vorhabens letztlich gemeint sein, dass zur Bewältigung der Gasmangellage ein besonderes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bestehen muss. Dies sollte sich dann aber auch im Gesetzeswortlaut widerspiegeln.

Es wird deshalb empfohlen, in § 31e Abs. 2 BlmSchG-E nach Satz 1 den folgenden Satz 2 einzufügen (und die nachfolgenden Sätze entsprechend zu verschieben):

„Ein Vorhaben ist eilbedürftig im Sinne des Satzes 1, sofern an dessen Verwirklichung zur Bewältigung der Gasmangellage ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

Hiermit wird einerseits klargestellt, dass das Vorhaben tatsächlich zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich sein muss und andererseits eben nicht rein private Unternehmerinteressen es rechtfertigen, die bisherige Ausnahme in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns praktisch zur Regel zu machen.

2. § 31e Abs. 3 BlmSchG-E

§ 31e Abs. 3 sieht vor, dass § 8a Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.

Die Voraussetzung einer Öffentlichkeitsbeteiligung steht bisher zwar nicht explizit in § 8a Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, entspricht aber der überwiegenden Rechtsprechung, wonach ein vorläufiges positives Gesamturteil im Regelfall voraussetzt, dass eine im Genehmigungsverfahren durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung abzuwarten ist, da Einwendungen gegen das Vorhaben einzubeziehen sind. Eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann nach ständiger Rechtsprechung insofern nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist getroffen werden.³ Gerade aufgrund des Umstands, dass die Art der Vorhaben im Entwurf nicht eingegrenzt wird, ist mit der geplanten Änderung ein vollständiger Paradigmenwechsel verbunden. Denn künftig „soll“ die Behörde (im Sinne des intendierten Ermessens) die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor der Be-

³ BVerwG, Beschl. v. 30. April 1991 – 7 C 35/90 = NVwZ 1991, 994 (995); VGH Kassel Beschl. v. 6.4.1989 – 3 TH 503/89 = NVwZ-RR 1989, 635 (637).

teiligung der Öffentlichkeit erteilen. Eine vorläufige Zulassung von Vorhaben ohne Beteiligung der Öffentlichkeit wird damit zukünftig zur Regel, sofern nur ein irgendwie gearteter Zusammenhang mit der Gasmangellage dargestellt werden kann. Hiermit werden nicht nur grundlegende, verfassungsrechtlich und unionsrechtlich verbürgte Beteiligungsrechte entwertet, sondern die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit auch für die Entscheidungsfindung der Behörde als irrelevant, weil im Regelfall verzichtbar, eingestuft. Letztlich handelt es sich nicht nur um die unzulässige Relativierung der verfahrensrechtlichen Komponente von Bürgergrundrechten, sondern auch um unverhältnismäßige Eingriffe in die materiellen Freiheitsrechte der Betroffenen.

Unverständlich ist § 31e Abs. 3 BImSchG-E auch vor dem Hintergrund, dass in dem nachfolgenden § 31f BImSchG-E ohnehin eine drastische Verkürzung der Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Es ist – auch in dringlichen Fällen – nicht ersichtlich, wieso mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht wenigstens zugewartet werden kann, bis eine verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Bund und Länder haben es bisher ohnehin verabsäumt, die Genehmigungsbehörden technisch und personell so auszustatten, dass Genehmigungsanträge binnen Tagen bearbeitet werden können.

Es wird deshalb empfohlen, § 31e Abs. 3 BImSchG-E ersatzlos zu streichen.

3. § 31e Abs. 4 BImSchG-E

§ 31e Abs. 4 BImSchG-E fingiert in allen in Absatz 1 genannten Fällen das Bestehen eines öffentlichen Interesses oder eines berechtigten Interesses des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und enthebt damit den jeweiligen Antragsteller von entsprechenden Darlegungen im Antragsverfahren. Hiermit wird bewirkt, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Regel wird und nicht mehr – wie bisher – die Ausnahme bleibt. Während des Geltungszeitraum des Gesetzes wird damit die präventive Kontrollfunktion behördlicher Zulassungsverfahren praktisch außer Kraft gesetzt – mit unabsehbaren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

4. § 31e Abs. 5 BImSchG-E

§ 31e Abs. 5 BImSchG-E sieht vor, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen kann (Satz 1). Die Absätze 1 bis 4 gelten insoweit entsprechend. Satz 1 ist nach Satz 2 allerdings nicht anzuwen-

den, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.

Satz 1 beseitigt de facto den bisherigen Grundsatz, wonach nur rückgängig zu machende Maßnahmen vorzeitig zugelassen werden dürfen. Mit der Möglichkeit, eine Anlage nach § 31e Abs. 2 trotz unvollständiger Unterlagen ohne Öffentlichkeitsfunktion vollständig zu errichten bzw. zu ändern und über Abs. 5 die Anlage bzw. die geänderte Anlage auch noch vorzeitig in Betrieb zu nehmen, wird die Kontrollfunktion des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens letztlich vollständig beseitigt. Da der Anwendungsbereich der Bestimmungen – wie oben unter II. bereits ausgeführt – sehr weit gefasst ist und praktisch alle Anlagen der 4. BImSchV erfasst werden, schafft der Gesetzentwurf mit einem Streich alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Sicherungen des Immissionsschutzrechts ab.

Geradezu absurd wird dies, wenn man § 31e Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E in die Betrachtung einbezieht. Denn mit der dortigen Regelung, dass der vorzeitige Betrieb dann nicht zugelassen werden kann, „soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen“, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Anwendung des § 8a Abs. 3 im Anwendungsbereich der IE-RL wegen des in Art. 20 Abs. 2 IE-RL statuierten Genehmigungserfordernisses ausscheiden muss.⁴ Einfach ausgedrückt sieht die IE-Richtlinie aus Umweltschutzgründen einen Betrieb ohne vorherige Genehmigung gerade nicht vor und erlaubt insofern auch keine Ausnahmen. Folge ist, was § 31e Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E klarstellt, dass eine vorzeitige Zulassung auch des Betriebs bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, nicht möglich ist.

Welche Anlagen der IE-Richtlinie unterfallen, kann in Anlage 1 der 4. BImSchV nachvollzogen werden. Dies sowie die öffentlich einsehbare Liste der IE-Anlagen zeigt, dass der Großteil der mit Blick auf die Gasmangellage systemrelevanten Anlagen der IE-Richtlinie unterfallen dürfte, diese also von der Zulassung eines vorzeitigen Betriebs gar nicht profitieren können.⁵ In dieser Situation stellt sich die Frage, welche Anlagen der Entwurf für eine Zulassung auch eines vorzeitigen Betriebs überhaupt im Sinn hat und wieso deren sofortiger Betrieb mit Blick auf die Gasmangellage erforderlich sein soll. Dies auch deshalb, weil zusätzlich die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), die Stand 2020 insgesamt 3.859 Betriebsbereiche in

⁴ h.M., vgl. nur BeckOK UmweltR/Enders, 63. Ed. 1.7.2022, BImSchG § 8a Rn. 10, Jarass BImSchG § 8a Rn. 5 mwN; GK-BImSchG/Wirths § 8a Rn. 100.

⁵ Stand 2020 waren in Deutschland 13071 IE-Anlagen registriert, siehe unter [Anlagenliste EU-Registry mit IE-RL-Genehmigungen und Ausnahmen gemäss Art. 15 4 IE-RL 2022-01-10.xlsx \(live.com\)](#).

Deutschland⁶ erfasst hat, einer Zulassung des Betriebs ohne vorherige Erfüllung der Anforderungen der Störfallvorsorge entgegensteht und damit zu Recht Anlagen, die Betriebsbereiche im Sinne des Störfallrechts aufweisen, in Abs. 5 Satz 3 ausgenommen sind. Hier muss letztlich der Gesetzesentwurf konkreter belegen, welche Anlagen, die für die Bewältigung der Gasmangellage tatsächlich relevant sind, nach Abzug der Seveso-III- und der IE-Vorhaben überhaupt übrig bleiben.

IV. § 31f BImSchG-E - Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

Soweit § 31f Abs. 1 BImSchG-E den Anwendungsbereich definiert, wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Der geplante § 31f Abs. 2 BImSchG-E verkürzt die bisher geltende Auslegungsfrist für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von einem Monat auf eine Woche. Über § 31f Abs. 3 BImSchG-E soll die bisherige Einwendungsfrist halbiert werden und nun nicht mehr 2 Wochen ab dem Ende der Auslegung betragen, sondern nur noch 1 Woche. Nach Halbsatz 2 soll diese kurze Frist ausdrücklich auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU gelten. Nach § 31f Abs. 4 BImSchG-E soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG verzichten.

Gegen diese Regelung bestehen sowohl völkerrechtliche als auch unionsrechtliche Bedenken. In Art. 6 Abs. 2 der Aarhus Konvention (AK) ist geregelt, dass die betroffene Öffentlichkeit je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in „sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig“ informiert wird. Dies betrifft den Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Informationen und der öffentlichen Konsultation. In Art. 6 Abs. 3 AK ist geregelt, dass die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vorsehen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren und, damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Ähnliche Regelungen trifft auch Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 der IE-Richtlinie. Auch danach muss die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise sichergestellt werden. Im Übrigen muss nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Anhang IV Nr. 5 der IE-Richtlinie der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der

⁶ Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/industrie/stoerfaelle-sonstige-meldepflichtige#storfallrisiken-in-betriebsbereichen>

betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Handelt es sich um UVP-pflichtige Vorhaben gelten zudem die Regelungen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU, die gleichfalls eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit angemessenen Fristen fordern.

Aufgrund des ausufernden Anwendungsbereichs des § 31f BImSchG-E ist zu besorgen, dass letztlich eine unbestimmte Vielzahl von Vorhaben mit den vorgesehenen extrem kurzen Fristen abgewickelt werden soll. Bei der Bewertung der Länge der Auslegungs- und Einwendungsfrist muss auch berücksichtigt werden, dass es sich bei Anträgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig um technisch komplexe und anspruchsvolle Vorhaben handelt, für die nicht selten Unterlagen im Umfang von mehreren hundert oder sogar tausend Seiten erstellt werden. Es ist offensichtlich, dass eine effektive Erfassung dieser komplexen Sachverhalte in nur einer Woche und die Erarbeitung von Einwendungen binnen einer weiteren Woche nicht möglich ist. De facto wird damit die Beteiligung der Öffentlichkeit unmöglich gemacht, jedenfalls aber in unzumutbarer Art und Weise erschwert.

Ob die Bestimmungen im Übrigen den erhofften Beschleunigungseffekt haben, muss bezweifelt werden. Denn erfahrungsgemäß gehören zu den zeitintensivsten Phasen im behördlichen Verfahren die Zeiträume, binnen derer die Behörden einen Bescheid erarbeiten. Immissionsschutzbehörden sind chronisch unterbesetzt und zwar sowohl personell als auch sachlich, insbesondere im Hinblick auf die Ausstattung mit digitalen Hilfsmitteln. Eine Verkürzung der Beteiligungsphase wird hieran nichts ändern.

Auch droht deshalb eine effektive Verzögerung der Verfahren, weil die verkürzten Fristen von Verbänden und betroffenen Bürger*innen in etwaigen Rechtsschutzverfahren aufgegriffen werden und deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden wird. Gerade das rigorose Abschneiden von Beteiligungsrechten wird im Zweifel für mehr Klageverfahren, für weitere Rechtsunsicherheit und damit insgesamt zu einer Verzögerung der Zulassung von Vorhaben führen. Hierbei kommt den Beteiligungsberechtigten zugute, dass weder die UVP-Richtlinie noch die IE-Richtlinie Ausnahmen von den Vorgaben für eine effektive Beteiligung innerhalb angemessener Zeiträume vorsehen.

§ 31f Abs. 4 BImSchG-E sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 verzichten soll. Bisher ist in § 10 Abs. 6 BImSchG geregelt, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann. Insofern soll das bisherige Ermessen der Behörde auf ein intendiertes Ermessen reduziert werden, bei dem im Regelfall kein Erörterungstermin stattfindet. Die Beschleunigung, die durch einen nicht durchgeführten Erörterungstermin zu erwarten ist, be-

läuft sich auf Tage bis wenige Wochen, weil Erörterungstermine auch kurzfristig angekündigt und ggf. auch virtuell durchgeführt werden können. Dem steht gegenüber, dass der Erörterungstermin wichtige partizipatorische, demokratische und rechtsstaatliche Funktionen erfüllt.⁷ Der Erörterungstermin spielt eine wichtige Rolle für Transparenz, Akzeptanz und Legitimation des Vorhabens.⁸ Das BVerwG geht davon aus, dass der Erörterungstermin zum Ziel hat, „durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern.“⁹ Insofern ist der Erörterungstermin auch für die Behörde und den besseren Vollzug des Umweltrechts von entscheidender Bedeutung. Entfällt der Erörterungstermin besteht die Gefahr einer Nachholung der Problembearbeitung im Gerichtsverfahren und somit einer Verzögerung des gesamten Verfahrens.¹⁰

V. § 31g - Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige

§ 31g BImSchG-E sieht in seinem weiten Anwendungsbereich (vgl. dazu oben unter II.) vor, dass es weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme nach einer der in Absatz 2 genannten Vorschriften beantragt.

Bei den Ausnahmegesetzen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich gemäß Absatz 2 Nr. 1 um die §§ 31a bis 31d BImSchG, gemäß Absatz 2 Nr. 2 um § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 3 um § 6 Abs. 6 und § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 4 um § 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 5 um § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zu-

⁷ Mehr dazu vgl. *Teßmer*, ZUR 2006, 469 (472).

⁸ Vgl. *Teßmer*, ZUR 2006, 469 (472).

⁹ BVerwG, Urt. v. 24. Juli 2008 – 4 A 3001/07 = NVwZ 2009, 109 (32).

¹⁰ Vgl. *Groß*, ZUR 2021, 75 (77).

letzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und gemäß Absatz 2

Nr. 6 um § 32 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Werden an einer Anlage Änderungen vorgenommen, besteht gemäß § 15 BImSchG eine Anzeigepflicht für den Anlagenbetreiber, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Handelt es sich um eine wesentliche Änderung bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Von diesen Vorschriften soll § 31g BImSchG-E abweichen. Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige sollen mit dieser Vorschrift entbehrlich sein. Ausweislich des Wortlauts sollen u.a. Ausnahmen nach den §§ 31a bis 31d BImSchG und damit Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten nach der IE-Richtlinie künftig ohne jegliches Verfahren möglich sein.

Dies überrascht, denn aus der Begründung zu den erst kürzlich neu geschaffenen §§ 31a bis d BImSchG ergibt sich, dass die „Gewährung einer solchen Abweichung [...] durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers [erfolgt]. Sowohl die Gewährung als auch die Versagung einer Abweichung stellen einen Verwaltungsakt dar.“ (BT-Drs. 20/2664, S. 12) Nähere Regelungen zur Form dieses Verwaltungsakts treffen aber weder §§ 31a – d BImSchG noch § 31g BImSchG-E.

Verwaltungsakte können zwar gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG auch mündlich bekanntgegeben werden. Inwiefern hierbei die Öffentlichkeit informiert wird bzw. von der Erteilung der Ausnahme erfährt, geschweige denn Rechtsschutz gegen diesen Verwaltungsakt erlangen kann, steht in den Sternen. Dabei muss zugleich berücksichtigt werden, dass die Erteilung einer Ausnahme von geltenden Emissionsgrenzwerten regelmäßig als wesentliche Änderung der Anlage einzustufen sein dürfte, da – wenn auch im Falle der §§ 31a bis 31d BImSchG befristet – ein Betrieb ohne Beachtung an sich geltender Emissionsgrenzwerte ermöglicht wird.

Dies dürfte in Bezug auf Absatz 2 Nr. 1 der geplanten Bestimmung mit der IE-Richtlinie nicht vereinbar sein.

Nach Art. 20 Abs. 2 der IE-Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird. Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b der IE-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen zu beteiligen. Hierzu gehört u. a. auch die Zugänglichmachung einer Reihe von Informationen (vgl. Art. 24 Abs. 2 der IE-Richtlinie). Nach Art. 25 Abs. 1 der IE-Richtlinie muss auch der Zugang zu Gerichten gewährleistet sein, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 24 anzufechten.

§ 31g BImSchG umgeht diese Vorschriften, ohne dass die IE-Richtlinie eine Ausnahme zulässt. Insofern ist **§ 31g BImSchG europarechtswidrig**.

Entsprechendes gilt, soweit die übrigen Bestimmungen des geplanten Absatz 2 in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallen.

VI. § 31h - Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet, weil die Gründe, die zur Änderung veranlasst haben, nicht nachvollzogen werden können. Diese ergeben sich auch nicht aus der Begründung des Entwurfs.

VII. § 31i - Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Zusammengefasst sieht § 31i BImSchG-E vor, dass die zuständige Behörde „auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft“ in der aktuellen Fassung vom 18. August 2021 Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 der TA Luft in der alten oder neuen Fassung zulassen kann, solange und soweit diese Abweichungen im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich sind. Nach Absatz 1 Satz 2 der Bestimmung müssen bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden. Nach Absatz 2 bedarf es weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde Abweichungen nach Absatz 1 beantragt.

Soweit § 31i Abs. 2 BImSchG-E vom Erfordernis einer Anzeige oder Änderungsgenehmigung befreien will, wird auf die obigen Ausführungen zu § 31g BImSchG-E verwiesen; diese gelten hier entsprechend.

Auch im Übrigen begegnet die Vorschrift in mehrfacher Hinsicht Bedenken. So ist bereits fraglich, was mit „auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft“ gemeint ist. Nr. 5.1.1 der TA Luft lautet:

„5.1.1 Inhalt und Bedeutung

Die folgenden Vorschriften enthalten

– Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,

- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
- Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und
- Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Die Regelungen in Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 sowie in Nummer 6.2 gelten für alle Anlagen. Soweit davon abweichende Regelungen in Nummer 5.4 festgelegt sind, gehen diese den jeweils betroffenen Regelungen in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 vor. Soweit in Nummer 5.4 Anforderungen an die Häufigkeit von Einzelmessungen enthalten sind, bleiben die Anforderungen an eine kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 unberührt. Soweit in Nummer 5.4 Rußzahlen, Massenverhältnisse, Emissionsgrade, Emissionsminderungsgrade oder Umsatzgrade für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen festgelegt sind, finden die Anforderungen für Massenkonzentrationen für diese Stoffe oder Stoffgruppen in Nummer 5.2 keine Anwendung. Soweit in Nummer 5.4 Bezugssauerstoffgehalte genannt werden, gelten diese auch für Anforderungen nach Nummer 5.2, soweit sie die gleichen Prozesse betreffen. Im Übrigen bleiben die in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 festgelegten Anforderungen unberührt. Das Emissionsminimierungsgebot nach Nummer 5.2.7 ist ergänzend zu beachten.

Soweit in Nummer 5.4 eine Massenkonzentration begrenzt ist, ist der entsprechende Massenstrom aus Nummer 5.2 in der Regel nicht anzuwenden.

Die Vorschriften berücksichtigen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes; sie sollen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten.

Soweit bei Erlass dieser Verwaltungsvorschrift Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) der Europäischen Kommission, die im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26) oder nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) (IVU-Richtlinie) veröffentlicht werden, oder Beschlüsse der Europäischen Kommission (BVT-Schlussfolgerungen), die im Rahmen des Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 10) (IE-Richtlinie)

vorlagen, sind die darin enthaltenen Informationen in den Anforderungen der Nummern 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 berücksichtigt.

Die Regelungen ergänzender sektoraler Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG zu dieser Verwaltungsvorschrift, die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, sofern sich der Stand der Technik durch die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen fortentwickelt oder sofern sich aus sonstigen Rechtsakten der Europäischen Kommission Auswirkungen auf die Anforderungen an den Betrieb von Anlagen ergeben, gehen den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Für Anlagen, die nur einmal in Deutschland vorkommen, werden keine Regelungen in Nummer 5.4 festgelegt; in einem solchen Fall hat die zuständige Behörde die technischen Besonderheiten in eigener Verantwortung zu beurteilen.

Wurden bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, die über die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 hinausgehen, sind diese im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG weiterhin maßgeblich.

Soweit die Nummern 5.2 oder 5.4 keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Sofern solche Abweichungen Anforderungen betreffen, für die in BVT-Schlussfolgerungen Emissionsbandbreiten festgelegt sind, sind diese zu beachten. Wenn Anforderungen außerhalb dieser Bandbreiten festgelegt werden, sind die Einschränkungen und Anforderungen nach § 12 Absatz 1b und § 17 Absatz 2b BImSchG zu beachten.“

Wie der Wortlaut der Nr. 5.1.1 zeigt, lässt sich nicht ermitteln, was mit „Antrag des Betreibers nach Nr. 5.1.1“ gemeint sein soll. Die Begründung des Gesetzentwurfes trägt insoweit zur Aufklärung nichts bei.

Inhaltlich sollen Abweichungen von den Vorgaben der Nr. 5 TA Luft möglich sein. Die Vorschrift lässt damit eine Befreiung von allen Anforderungen der TA Luft zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu. Zwar muss die Behörde daneben unverändert die Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) beachten, aber die ausnahmsweise zugelassenen höheren Emissionen werden gleichwohl massive Auswirkungen auf die

Umwelt haben. Denn die Gesetzesbegründung lässt erkennen, dass von dieser Möglichkeit in breitem Umfang Gebrauch gemacht werden soll, wenn es heißt (vgl. Entwurf, S. 13):

„Die Gewährung von Ausnahmen nach dieser Vorschrift soll weit angewandt werden. Welche Ausnahmen wann möglich sind hängt unter anderem von der tatsächlichen Ausprägung der Mangellage und dem Umfang der Emissionsänderung ab.“

Insoweit muss auch berücksichtigen, dass die Vorschrift keinen festen Zeitraum für die zulässige Abweichung oder Überschreitung festlegen (z.B. wie in den §§ 31a und 31c sechs Monate und in den §§ 31b und 31d zehn Tage), sondern es der Behörde erlauben, eine solche Abweichung oder Überschreitung zuzulassen, „solange und soweit [dies] erforderlich ist“.

Zu fordern wäre hier mindestens eine strikte Befristung der Abweichungen, bspw. nach dem Vorbild der §§ 31a und 31 c oder der §§ 31b und 31d BImSchG.

Die bisher vorgeschlagenen Regelungen sind hingegen zu unbestimmt. Eine strikte Befristung der jeweiligen Zulassung einer Abweichung ist auch deshalb geboten, weil nach den Vorstellungen des Entwurfs letztlich flächendeckend **alle Vorsorgeanforderungen außer Kraft gesetzt** werden können sollen. Die Befristung des Gesetzes selbst ist hierfür nicht ausreichend, weil die Zulassungen von Abweichungen wie oben gezeigt Verwaltungsakte sind, die in Bestandskraft erwachsen und damit mit Außerkrafttreten der Bestimmungen gerade nicht unwirksam werden, sondern vielmehr im Zweifel unbefristet weitergelten und ggf. nur gegen Entschädigung von der Behörde widerrufen werden können.

Zugleich ist ausgehend von den Darstellungen im Gesetzesentwurf bereits nicht erkennbar, dass eine derart weitgehende Freistellung von umweltrechtlichen Anforderungen durch die Gasmangellage ursächlich tatsächlich erforderlich ist. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die TA Luft auch Vorsorgeanforderungen etwa in Bezug auf kanzerogene Stoffe vorsieht und damit ohne nachvollziehbare Begründung Risiken nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die menschliche Gesundheit in Kauf genommen werden.

VIII. § 31j - Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Diese Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm zulassen kann. Auch hier bedarf es nach Absatz 2 weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde eine Überschreitung nach Absatz 1 beantragt.

Soweit § 31j Abs. 2 BImSchG-E vom Erfordernis einer Anzeige oder Änderungsgenehmigung befreien will, wird auf die obigen Ausführungen zu § 31g BImSchG-E verwiesen; diese gelten hier entsprechend.

Im Übrigen geht diese Bestimmung insofern noch weiter als § 31i BImSchG-E, weil mit der Zulassung von Abweichungen von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm sogar Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden können, die nicht nur der Vorsorge, sondern sogar der Gefahrenabwehr dienen. Denn bei den Immissionsrichtwerten der TA Lärm handelt es sich gerade nicht um Vorsorgevorschriften, sondern um Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, auf deren Einhaltung der Einzelne einen einklagbaren Anspruch hat.

Weder in der Begründung des Entwurfs noch aus der Natur der Sache heraus ist im Übrigen nachvollziehbar, aus welchen Gründen ursächlich durch die Gasmangellage Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Hierzu bedürfte es der Darlegung konkreter und nachvollziehbarer Beispiele. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die TA Lärm ohnehin bereits aktuell Möglichkeiten vorsieht, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für begrenzte Zeiträume in Notsituationen zu ermöglichen (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm).

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Bestimmtheit und der Notwendigkeit der Befristung jeder einzelnen Abweichung die obigen Ausführungen zu § 31i BImSchG-E entsprechend.

IX. § 31k Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31j

Von einer Stellungnahme wird insoweit abgesehen.

Die Regelungen sind angesichts des offenkundigen Wunsches, die Industrie von all den „lästigen“ demokratisch fundierten Verfahrensrechten und den offenbar aus Sicht des Gesetzgebers weitgehend verzichtbaren Umweltschutzbestimmungen, die über Jahrzehnte mühsam etabliert wurden, freizustellen, letztlich konsequent, weil sie dafür sorgen werden, dass wirklich sofort alle Anlagenbetreiber auf die Bestimmungen zugreifen können, sofern sie dies wünschen.

X. Artikel 2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung sieht in Absatz 2 eine Befristung der §§ 31e bis 31k BImSchG-E von 2 Jahren ab Inkrafttreten vor.

Diese Frist erscheint mit Blick darauf, dass die Änderungen vorgeblich der Bewältigung einer akuten Gasmangellage dienen sollen, deutlich zu lang. Wieso hier eine längere Geltungsdauer als in vergleichbaren, aktuell vorlie-

genden Novellen vorgesehen wird (vgl. etwa die Novelle des Energiesicherungsgesetzes, dort Artikel 2 zur Änderung des BImSchG, Ziffer 4: Befristung bis zum 15.04.2023), ist nicht nachvollziehbar und zeigt ein weiteres Mal, dass die geplanten Regelungen deutlich über dasjenige hinausgehen, was zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage erforderlich ist. Aufgrund der weitreichenden Umweltauswirkungen, deren Umfang im Übrigen auch mindestens einem begleitenden Monitoring unterworfen werden sollten, wozu der Entwurf sich ebenfalls nicht verhält, sollten die Änderungen auf max. 6 Monate befristet werden.

Leipzig, den 23.09.2022

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht